nicht. Es ist also kein Unterschied zwischen Meistbegünstigung auf Gegenseitigkeit und ohne Gegenseitigkeit vorgesehen. Entgegenstehende Absprachen mit dritten Staaten berühren die Gewährung oder Vereinbarung der Meistbegünstigung nicht. Die von der Kommission im übrigen beratenen Artikelentwürfe beschäftigen sich mit dem Verhältnis der Meistbegünstigungsklausel zur Klausel der Inländerbehandlung, der Beendigung der Meistbegünstigungsklausel und der Meistbegünstigung im Rahmen eines allgemeinen Präferenzsystems.

IV. Verträge mit und zwischen internationalen Organisationen: Die Beschäftigung mit diesem Problemkreis geht auf eine Empfehlung der Generalversammlung und die Wiener Vertragsrechtskonferenz von 1969 zurück. Besonders umstritten war in den bisherigen Beratungen der Umfang der Vertragsabschlußkompetenz der internationalen Organisationen. Ein anderes Problem liegt darin, in welchem Umfang Verträge zwischen einzelnen Staaten internationale Organisationen zu binden vermögen, die nicht selbst Vertragsmitglied sind. Ebenso ungeklärt ist die Frage von Vertragsabschlüssen von und mit Nebenorganen der internationalen Organisationen. Die Kommission verabschiedete die Art. 7—18, die den Art. 7—18 der Wiener Vertragsrechtskonvention entsprechen. Sie beschäftigen sich mit dem Vertragsabschluß und den Vorbehalten. Dabei nahmen die Vorbehalte in der Diskussion einen großen Raum ein. Auf der nächsten Tagung soll die Arbeit an diesem Punkt wieder aufgenommen werden Wo

Definition der Agression (69)

Eine Ergänzung und Präzisierung der Begriffsbestimmung der Aggression, wie sie von der Generalversammlung am 14.Dezember 1974 beschlossen wurde, hat Afghanistan am 18.August 1975 beantragt (UN-Doc.A/10193). Die Tagesordnung der 30.Generalversammlung soll erneut das Thema ›Definition der Aggression‹ aufgreifen und die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses beschließen, damit er die Ergänzungen der Definition erarbeitet. Afghanistan will Ergänzungen, die mehr besagen, als in der bisherigen Definition des Begriffs Aggression erfaßt ist. Diese Definition, die nach vielfältigen und jahrelangen Bemühungen eines Ausschusses von der Generalversammlung endlich Ende 1974 verabschiedet werden konnte und die nach allgemeiner Auffassung einen bedeutenden Fortschritt darstellt, bestimmt in Art. 3 als Angriffshandlungen entscheidend solche, die durch unmittelbare oder mittelbare Anwendung von Gewalt erfolgen. Zwar kann Art.4 in gewisser Weise als Generalklausel angesehen werden, da er besagt, daß der in Art.3 genannte Katalog von Angriffshandlungen nicht erschöpfend sei und daß der Sicherheitsrat auch andere Handlungen gemäß der Charta als Aggression feststellen könne. Dennoch hält Afghanistan es für begründet, die Definition des Begriffs Aggression um die ausdrückliche Nennung »von Gewalt- oder Zwangsmethoden, direkte oder indirekte, einschließlich wirtschaftlichen und politischen Druck« zu erweitern. Afghanistan denkt hierbei unter anderem an Wirtschaft- und Transitblockaden gegenüber Binnenstaaten, an die Blockade von Zugangswegen von vertraglich benutzbaren Häfen in Küstenstaaten zum eigenen Land. (Siehe zum ganzen Problem den Wortlaut der Definition des Begriffs der Aggression sowie einen erläuternden Artikel hierzu in Heft 4/1975 S. 120 und 108ff.) Red

Verschiedenes

Die Islamische Konferenz beantragt den Beobachterstatus (70)

25 islamische Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben namens der 41 Mitglieder der sogenannten Islamischen Konferenz einen Tagesordnungspunkt auf die gegenwärtig stattfindende 30.Generalversammlung mit der Bezeichnung ›Beobachterstatus für die Islamische Konferenz‹ setzen lassen. In einem den Antrag begleitenden Memorandum wird ausgeführt, daß die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung völlig richtig die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen und in allen geeigneten Formen zur Erreichung ihrer Ziele des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschritts gesucht haben. Diesen Zielen widme sich auch die Islamische Konferenz, die 1970 gegründet worden sei, um die Zusammenarbeit und Einheit der Moslemstaaten zu stärken, und die ihren Hauptsitz in Dschiddah, Saudiarabien, hat. Die islamischen Außenminister treffen sich jährlich, islamische Gipfeltreffen werden ggf. einberufen. Das Statut der Islamischen Konferenz anbefehle ihren Mitgliedern Achtung vor den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. In den fünf Jahren ihres Bestehens habe sich die Islamische Konferenz als ein wertvolles Mittel für bessere Zusammenarbeit für Fragen des Friedens und des Fortschritts in der Welt angeboten; sie sei mit einer großen Anzahl von bedeutenden internationalen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Angelegenheiten ständig befaßt, so mit Nahost, Palästina, Jerusalem, der Entkolonisierung, der Bekämpfung der Rassendiskriminierung in Südafrika, den Gefahren der Weiterverbreitung von Kernwaffen, der Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung, alles Themen auch der Vereinten Nationen. Die Konferenz habe sich als ein wirksames Instrument des Friedens erwiesen und Streitigkeiten zwischen Staaten abgebaut. So habe sie eine entscheidende Mittlerrolle beim Ausgleich zwischen Pakistan und Bangladesch gespielt. Auch auf wirtschaftlichem Gebiet leiste die Konferenz Bedeutendes, vor allem in Asien und Afrika, indem sie für eine größere Ausgeglichenheit der weltwirtschaftlichen Verhältnisse wirke. Die Islamische Entwicklungsbank sei mit einer Milliarde Sonderziehungsrechten Kapital ausgestattet worden, um die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Fortschritt der Mitgliedsländer zu beschleunigen. Ein Islamischer Gemeinschaftsfonds, geschaffen, die Folgen von Naturkatastrophen zu mildern und wissenschaftliche und technische Ausbildungsinstitutionen zu fördern, werde voraussichtlich 50 Millionen Dollar an die Mitglieder der Islamischen Konferenz auszahlen. Auch auf Gebieten wie Informations- und Nachrichtenwesen, Handel, Schiffahrt, Versicherungswesen werde gearbeitet. Die Islamische Konferenz ist ganz allgemein der Auffassung, daß eine engere Zusammenarbeit zwischen ihrer Organisation und den Vereinten Nationen die Anstrengungen auf allen Tätigkeitsfeldern beschleunigen und stärken werde. Deshalb habe die 6. Islamische Konferenz, die vom 12. bis 15.Juli 1975 in Dschiddah tagte, eine Entschließung angenommen, bei den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen um den Beobachterstatus nachzusuchen. Sie erwarte Zustimmung bei ihrem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zu institutionalisieren. Red

Neue Mitglieder der UNO — Stand der Mitgliedschaft am 10. Oktober 1975: 142 — Weitere Antragsteller (71)

Zu Beginn der gegenwärtig tagenden Generalversammlung hatte die UNO 138 Mitglieder. Neuanträge auf Aufnahme lagen am 16. September 1975, dem Tagungsbeginn vor, andere folgten während der Tagung selbst. Folgende vier Staaten wurden als Mitglieder in die Vereinten Nationen aufgenommen:

Die Kapverdischen Inseln (Kapverden). Sie erlangten ihre Unabhängigkeit von Portugal am 5. Juli 1975. Ihre Aufnahme in die UNO erfolgte als 139. Mitglied am 16. September 1975. Die Inselgruppe liegt rund 700 km westlich des nordafrikanischen Festlandes, sie besteht aus 15 Inseln, verstreut über 500 km, mit einer Gesamtfläche von nur 4 088 qkm und einer Einwohnerzahl von rund 280 000.

Sao Tomé und Principé. Unabhängigkeit von Portugal am 12. Juli 1975. Aufnahme in die UNO am 16. September 1975 als 140. Mitglied. Die Inselgruppe liegt am Äquator im Golf von Guinea vor der afrikanischen Westküste. Sao Tomé hat 836 qkm und Principé 128 qkm mit zusammen nur 80 000 Einwohnern, unter ihnen 4 000 Weiße.

Mosambik. Unabhängigkeit von Portugal am 25. Juni 1975. Aufnahme in die UNO am 16. September 1975 als 141. Mitglied. Mosambik hat 8,52 Mill. Einwohner, davon 180 000 Europäer. Mosambik, im Südosten Afrikas gelegen, ist mit einer Gebietsgröße von 783 000 qkm dreimal so groß wie die Bundesrepublik Deutschland.

Papua-Neuguinea. Unabhängigkeit erlangt am 16. September 1975. Aufnahme in die UNO am 10. Oktober 1975 als 142. Mitglied. Papua-Neuguinea, nördlich von Australien gelegen und von diesem seit 1946 im Auftrage der UNO verwaltet, hat rund 2,5 Mill. Einwohner und 475 000 qkm.

Weitere potentielle Mitglieder sind die Komoren, drei im indischen Ozean östlich von Afrika gelegene Inseln, die ihre Unabhängigkeit von Frankreich am 6. Juli 1975 einseitig erklärten; ferner die portugiesische Kolonie Angola (sie erhält am 11. November 1975 ihre Unabhängigkeit), die beiden Vietnam, Süd/Nord-Korea, die aber trotz vorliegender Anträge aus Weltpolitischen Gründen möglicherweise noch warten müssen. Dann bleibt von großen Staaten nur noch die Schweiz, aber auch dort ist die endgültige Prüfung eines Aufnahmeantrags im Gange.

Beiträge 58, 61: Peter W. Fischer (PWF); 62, 63: Norbert J. Prill (NJP); 64, 65, 66, 68: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 59, 60, 67, 69, 70, 71: Redaktion (Red).